

**Gebührensatzung für die Straßenreinigung**  
**(Straßenreinigungsgebührensatzung) in der Samtgemeinde Fürstenau vom 24.03.1993**  
**in der Fassung der IV. Änderung vom 13.12.2018**

**§ 1**  
**Allgemeines**

Die Samtgemeinde führt die Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung vom 18. Dezember 1973 durch. Für die Straßenreinigung werden Gebühren aufgrund der §§ 5 NKAG und 52 NStrG nach den folgenden Vorschriften erhoben:

**§ 2**  
**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Straßenreinigung. Als Benutzer der öffentlichen Straßenreinigung gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an Straßen, Wegen, Plätzen und Durchgängen liegen, die in der Anlage zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen und Wege im Gebiet der Samtgemeinde Fürstenau aufgeführt sind. Als anliegende Grundstücke gelten, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Gebührenbemessung und Gebührenhöhe**

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Samtgemeinde trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 25 v. H. der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt. Der auf die Samtgemeinde entfallende Teil umfasst
  1. die Kosten für die Reinigung der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und –einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen,
  2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden, und
  3. die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 11 Abs. 1 Nr. 5a NKAG i.V.m. § 227 Abs. 1 AO.
- (2) Bemessungsgrundlage der Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks – auf volle Meter abgerundet.
- (3) Die in der Anlage zum § 2 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen und Wege im Gebiet der Samtgemeinde Fürstenau aufgeführten Straßen werden einmal wöchentlich gereinigt.

- (4) Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront 1,20 Euro.

#### **§ 4**

#### **Hinterliegergrundstücke**

Bei Grundstücken, die nicht an den von der Gemeinde zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), ist die der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksbreite abzüglich 25 v. H. der Länge der vom Hinterlieger zu reinigenden Grundstückszuwegungen maßgeblich. Ist das Grundstück von der Straße her betrachtet unterschiedlich breit, so wird der Gebührenberechnung die geringste Grundstücksbreite, projiziert auf die zu reinigenden Straße, zugrunde gelegt. Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die größte Grundstücksbreite, die einer zu reinigenden Straße zugewandt ist, sowie die zu dieser Straße führende(n) Grundstückszuwegung(en) maßgeblich.

#### **§ 5**

#### **Einschränkung der Unterbrechung der Straßenreinigung**

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Samtgemeinde aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

#### **§ 6**

#### **Auskunfts- und Anzeigepflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Samtgemeinde innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten, nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes.

#### **§ 7**

#### **Entstehen und Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom 1. Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.

#### **§ 8**

#### **Fälligkeit**

Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben durch Heranziehungsbescheid erhoben. Sie werden zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit je einem Viertel des

Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahres zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.